

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 51.

Erscheint jeden Donnerstag.

20. Decbr. 1838.

Unterschiedliche Fragen in Heimathsachen.

- 1) Wie kommt es, daß bei der theils noch im Werke begriffenen, theils schon vollendeten Bildung der neuen Heimaths- und Armenversorgungsbezirke die Rittergüter mit Allem, was dazu gehört, mit in dieselben gezogen werden sollen, oder schon worden sind, da die Besitzer dieser Rittergüter weder jetzt zu den Gemeinden gehören, noch nach §. 20 der neuerschienenen Landgemeindecordnung künftig dazu gehören sollen, ihrer auch in dem Heimaths-Gesetze vom 26. Novbr. 1834 gar nicht gedacht ist, im Gegentheil der §. 27 eben dieses Gesetzes etwas ganz Anderes vermuthen läßt?
- 2) Wird genau geprüft, und ist genau geprüft worden, ob der von den Herren Rittergutsbesitzern offerirte Beitrag zur Ortsarmenkasse der Last entsprechend ist, welche dieselben, in Bezug auf ihre Häusler, bis auf den heutigen Tag zu tragen hatten und deren sie sich durch eben diesen Beitrag zu entledigen suchen?
- 3) Wer prüft diese Verhältnisse, und durch wen werden unkundige oder schüchterne Gemeinden dabei vertreten? Die Herren Rittergutsbesitzer lassen sich in der Regel, wenn sie sich in dergleichen Fällen zu schwach fühlen, von ihren Gerichtsdirektoren unterstützen.
- 4) Wenn eine solche Prüfung die Ermittlung eines dem Gegenstande angemessenen Beitrags nicht beliebt werden sollte, auf welche Weise werden die Gemeinden, wenn dieselben die Ritterguthäuschen in ihren Armenverband aufgenommen haben und dadurch nothwendig gegen zeither überlastet worden sind, entschädigt und von wem?
- 5) Wie kommt es, daß dieser überaus wichtige Gegenstand, wie die Armenversorgung ist, und bei

welcher alle Staatsbürger theilhaftig sind, der freien Vereinigung, wobei nicht allemal Ueberredung beiseitigt werden kann, überlassen wird, und daß die Beitragsquote der Herren Rittergutsbesitzer durch deren eigene Generosität bestimmt werden soll? Hat man doch die Beitragspflichtigkeit der Herren Rittergutsbesitzer zu den Parochiallasten und weit untergeordnetere Verhältnisse, als da sind: die Ablösung der Frohnen und Hutungen, die Entschädigung der Grundsteuerfreiheit, der Franksteuerfreiheit an die Rittergüter u. s. w., langwierigen und kostbaren ständischen Verhandlungen zu unterwerfen für rathsam und nothwendig erachtet, obgleich in Bezug auf einzelne dieser aufgezählten Verhältnisse bei Weitem nicht alle Staatsbürger theilhaftig waren!

6) Welche Bedeutung hat das von sehr vielen Bewohnern der Ritterguthäuschen in das Rittergut zu zahlende Schutzgeld, der Zins? Welches Aequivalent haben diese Zahlenden zeither dafür von dem Rittergute genossen? Der sogenannte Herrenzins wird doch nicht allenthalben als Grundrente betrachtet werden, da in den häufigsten Fällen derselbe mit dem Werthe der Scholle, auf welche das Hüttchen erbaut ist, außer allem Verhältniß stehen soll? Der darauf haftenden Frohrente und andern Lasten gar nicht zu gedenken!

7) Dauert dieses Schutzgeld oder der Herrenzins, wenn besagte Häuschen in den Ortsarmenverband, freiwillig oder unfreiwillig, übernommen werden, wie zeither, fort, oder wird dieses von den Herren Rittergutsbesitzern an die Gemeinden überwiesen?

8) Welche Bürgschaft wird den einzelnen Gemeinden gewährt, daß dieselben nicht mit Armen überfüllt werden, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein solches Häuschen mit vielen Individuen, vielleicht wegen rückständiger Herrenzinsen, auf Antrag des Zinsherrn oder sonst veräußert werden muß? Daß